

SATZUNG
der
Stiftung "Wohnen und Beraten"
in Braunschweig

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Wohnen und Beraten". Sie setzt die Arbeit der Stiftung "Herberge zur Heimat" fort. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung aufgrund der Verfügung des vormaligen Herzoglich Braunschweigschen Staatsministeriums vom 10. November 1876 (BrGuVS 1876 S. 479 Nr. 109).
- (2) Die Stiftung ist dem Ev. Fachverband für Nichtsesshaftenhilfe in Niedersachsen - Niedersächsischer Herbergsverband e.V. angeschlossen. Sie ist außerdem Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit dem Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.
- (3) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 13. März 1970 ausgesprochen.

§ 2 ZWECK DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung (Körperschaft) verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist im Rahmen der gemeinnützigen Zweckverfolgung die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens durch Unterstützung benachteiligter Personen, die aufgrund eines abgeschwächten Leistungspotenzials, durch mangelnde Bildung, Krankheit oder Alter sowie der sich daraus ggf. ergebenden sozialen Ausgrenzung in besonderem Maße Schwierigkeiten an der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben.

Im Rahmen der Mildtätigkeit erfolgt die Förderung durch Unterstützung hilfebedürftiger Menschen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen unter erschwerten Lebensbedingungen und mangelnder Eingliederung in die Gemeinschaft leiden.

Die kirchlichen Zwecke verfolgt die Körperschaft insbesondere durch Aufklärungs- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

Die Körperschaft verfolgt die in Abs. 2 genannten Zwecke als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Als solche unterstützt sie andere steuerbegünstigte Körperschaften materiell oder ideell insbesondere durch

- die Einwerbung von Spenden, durch die Übernahme von Vermächtnissen, oder sonstigen Zuwendungen Dritter zum Zwecke der Weiterleitung,
- die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- die unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung stiftungseigener Grundstücke und Gebäude.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERMÖGEN DER STIFTUNG

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück und dem auf ihm befindlichen Haus „Diakonie-Heim am Jödebrunnen“ mit Inventar in Braunschweig, Münchenstraße 11. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (2) Erträge des Stiftungsvermögens und etwaige sonstige Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt sind, sind für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (3) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage unter den Vorgaben des § 62 AO zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5 ZUSAMMENSETZUNG DES STIFTUNGSVORSTANDES

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung Diakonische Heime Kästorf.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der

Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand Stiftung Diakonische Heime Kästorf.

Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 GESCHÄFTSKREIS DES STIFTUNGSVORSTANDES

Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.

Dem Stiftungsvorstand obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der für ihn vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 7 VERTRETUNG DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Stiftungsvorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind je allein zur Vertretung der Stiftung befugt.
- (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Stiftungsrat, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 ZUSAMMENSETZUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES STIFTUNGSRATES

- (1) Den Stiftungsrat bilden die Mitglieder des Hauptkomitees der Stiftung Diakonische Heime Kästorf gemäß § 7 Absatz 1 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Auf Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates finden die für das Hauptkomitee der Stiftung Diakonische Heime Kästorf jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (3) Der Stiftungsrat kann auch im Umlaufverfahren entscheiden, wenn die Mitglieder der Durchführung im Umlaufverfahren zustimmen.

§ 9 GESCHÄFTSKREIS DES STIFTUNGSRATES

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Arbeit fest.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - b) Genehmigung des vom Stiftungsvorstand erstellten Organisationsplans,

- c) Zustimmung zur Anstellung der leitenden Mitarbeiter,
- d) Feststellung des vom Stiftungsvorstand erstellten Wirtschaftsplanes und des Investitionsplanes,
- e) Beschlussfassung über die vom Stiftungsvorstand erstellte Jahresbilanz,
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen sowie über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und über die Höhe von Kassenkrediten mit einem Volumen, dessen Höhe der Stiftungsrat festsetzt,
- h) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Geschäftsführung mit einem Geldwert, dessen Höhe der Stiftungsrat festsetzt,
- i) Bestellung des Prüfers,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 11).

§ 10 RECHNUNGSJAHR UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist zu sparsamer Wirtschaftsführung verpflichtet.

§ 11 WIRTSCHAFTS- UND INVESTITIONSPLAN, JAHRESABSCHLUSS

- (1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschafts- und Investitionsplan aufzustellen.
- (2) Es dürfen nur solche Aufwendungen eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (3) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Er ist fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Stiftungsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Zur Beschlussfassung des Stiftungsrates über die Änderung der Satzung bedarf es bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, bei Änderung des Stiftungszweckes, Aufhebung oder Sitzverlegung der Stiftung der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.

§ 13 GENEHMIGUNGEN UND VERMÖGENSANFALL

Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.

Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigen Stiftungsvermögen im Sinne von § 4 Absatz 1 und zur Aufnahme von Darlehen im Wert von mehr als 500.000 € bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land, die es jedoch ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinn des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

§ 14 STIFTUNGSAUFSICHT

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Staatliche Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig. Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

§15 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde nach erfolgter Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bezugnahme auf die Beschlussfassungen des Stiftungsrates
vom 14.12.2012/20.06.2014/31.08.2015 und 17.06.2016

Braun̄schweig 17.06.2016



Hans Ranneberg
Stiftungsvorstand



Arend de Vries
Vorsitzender Stiftungsrat

Die Neufassung der Stiftungssatzung der Stiftung „Wohnen und Beraten“ in Braunschweig vom 17. Juni 2016 wird hiermit gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes durch das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Wolfenbüttel, den 6. Dezember 2016



Vollbach
Oberlandeskirchenrat

